

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2014/2015 von der Universität Augsburg als Studienanfängerinnen / Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen / Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2014/2015) vom 9. Juli 2014

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2WFK), geändert durch § 3 ÄndG vom 07.05.2013 (GVBl S. 252), erlässt die Universität Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Zahl der zum Wintersemester 2014/2015 als Studienanfängerinnen / Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule/ Lehramt an Grundschulen	258	0	258	0	258	0		
Erziehungswissenschaft (Bachelor)	157	0	157	0	157	0		
Sozialwissenschaften (Bachelor)	124	0	217	0	124	0		
Global Business Manage- ment (Bachelor)	68	0	68	0	68	0		
Medien- und Kommunikation (Bachelor)	41	0	41	0	110	0		
Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	570	0	570	0	616	0		
Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (Bachelor)	178	0	178	0	178	0		
Rechtswissenschaft (EJP)	450							

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	55	0	53	0	65	0		
Ingenieurinformatik (Bachelor)	42	0	42	X	X	X		
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	72	0	72	0	72	0		
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	130	0	130	0	130	0		
X: Es besteht kein Lehrangebot in diesem Fachsemester. Aus diesem Grund werden keine Studienbewerberinnen / Studienbewerber für dieses Fachsemester zugelassen.								

- (2) Die Zahl der zum Sommersemester 2015 als Studienanfängerinnen / Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule/ Lehramt an Grundschulen	0	258	0	258	0	258		
Erziehungswissenschaft (Bachelor)	0	157	0	157	0	157		
Sozialwissenschaften (Bachelor)	0	124	0	211	0	124		
Global Business Management (Bachelor)	0	68	0	68	0	68		
Medien- und Kommunikation (Bachelor)	0	41	0	41	0	108		
Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	0	570	0	570	0	613		

Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre (Bachelor)	0	178	0	178	0	178		
Rechtswissenschaft (EJP)	0							
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	0	53	0	53	0	65		
Ingenieurinformatik (Bachelor)	0	42	0	42	X	X		
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	0	72	0	72	0	72		
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	0	130	0	130	0	130		
X: Es besteht kein Lehrangebot in diesem Fachsemester. Aus diesem Grund werden keine Studienbewerberinnen / Studienbewerber für dieses Fachsemester zugelassen.								

## § 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

## § 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

## § 4

Eine Studentin / ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die die Studentin / der Student bisher immatrikuliert war. Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin / der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Im Wintersemester 2014/2015 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in dem gleichen Studiengang, in dem nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2015 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, soweit nicht die Zahl 0 festgesetzt wurde.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2015 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 9. Juli 2014 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Az.E-2-H2413.3.AUG/11/13 vom 8. Juli 2014) und aufgrund der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 9. Juli 2014 (Az. St – 032).

Augsburg, den 9. Juli 2014

I.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 9. Juli 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Juli 2014.